

Klage, eingereicht am 13. Januar 2022 — CIMV/Kommission**(Rechtssache T-26/22)**

(2022/C 109/39)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Le Bret, R. Rard und P. Renié)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 3 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit darin ein Rückgriff auf die Zwangsvollstreckung vorgesehen ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage gegen den Beschluss C(2021) 7932 final der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2021 über die Beitreibung eines Betrags von 5 888 214,59 Euro zuzüglich Zinsen, der von CIMV geschuldet wird, macht die Klägerin vier Gründe geltend.

1. Offensichtlicher Tatsachenfehler, der sich daraus ergebe, dass der von CIMV vorgeschlagene Fälligkeitsplan nicht berücksichtigt worden sei, sowie unzureichende Begründung des angefochtenen Beschlusses.
2. Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.
3. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Ziel des wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Union.

Klage, eingereicht am 18. Januar 2022 — Innovaciones Cosmético Farmacéuticas/EUIPO — Benito Oliver (th pharma)**(Rechtssache T-27/22)**

(2022/C 109/40)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Innovaciones Cosmético Farmacéuticas SL (Alhama de Murcia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Oria Sousa-Montes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Miguel Ángel Benito Oliver (Pont D'Inca-Marratxi, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „th pharma“ — Anmeldung Nr. 17 916 522

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. November 2021 in der Sache R 1605/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 14. Januar 2022 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-28/22)

(2022/C 109/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, S. Rating und G.-I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 26. Juli 2021 über die staatliche Beihilfe SA.63203 (2021/N) — Deutschland — Umstrukturierungsbeihilfe für Condor für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zehn Gründe.

1. Die Beklagte habe einen Rechtsfehler begangen; die angefochtene staatliche Beihilfe falle nicht in den sachlichen Geltungsbereich der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien⁽¹⁾, weil die Condor Flugdienst GmbH (im Folgenden: Condor) im Begriff sei, von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, und es sich bei ihren Schwierigkeiten nicht um Schwierigkeiten ihres Unternehmens selbst handle und diese auf eine willkürliche Kostenverteilung zurückzuführen seien.
2. Die Beklagte habe kein Marktversagen und soziale Härten nachgewiesen.
3. Die Beklagte habe keinen Vergleich mit einem realistischen alternativen Szenario ohne staatliche Beihilfen vorgelegt und weise nicht nach, dass Condor alle Möglichkeiten des Marktes ausgeschöpft habe.
4. Der angefochtene Beschluss weise nicht nach, dass der Umstrukturierungsplan realistisch, kohärent und weitreichend angelegt sowie geeignet sei, die langfristige Rentabilität von Condor wiederherzustellen, ohne innerhalb eines angemessenen Zeitraums weitere staatliche Beihilfen in Anspruch zu nehmen.